

Die Statuten der münsterischen Diözesansynode vom 16. Oktober 1312

Von Gerhard Otte, Münster (Westf.)

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Börsting**, Heinrich, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951
- du Cange**, Domino, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Niort 1883-87
- Corpus iuris canonici**, ed. E. Friedberg, Leipzig 1879-81
- Feine**, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 4. Aufl., Köln und Graz 1964
- Finke**, Heinrich, Die angebliche Fälschung der ältesten münsterischen Synodalstatuten, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 49 (1891), S. 161 ff.
- Friemann**, Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen, Bochum-Langendreer 1937
- Genzmer**, Erich, Kleriker als Berufsjuristen, in: Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras, Sirey 1965, S. 1207 ff.
- Gescher**, Franz, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt., Bd. 21 (1932), S. 190 ff.
- Gmür**, Rudolf, Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954
- Gottlob**, Adolf, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert, Stuttgart 1903
- Hennig**, Ernst, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas, Halle a. d. S. 1909
- Hilling**, Nikolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Lingen 1898
- Hinschius**, Paul, System des katholischen Kirchenrechts, 6 Bde., Berlin 1869-97
- Hoberg**, Hermann, Die Inventare des päpstlichen Schatzes in Avignon, Città del Vaticano 1944 (zit. Inventare)

—, Die Servitientaxe der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. 33 (1944), S. 101 ff. (zit. Servitientaxe)

—, Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab ano 1295 usque ad annum 1455 confectis, Città del Vaticano 1949 (zit. Taxae)

Jedin, Hubert, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg i. B. 1959

Kirsch, Joh. Peter, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, Paderborn 1894

Knies Hans, Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt., Bd. 19 (1930), S. 51 ff.

Linden, Peter, Der Tod des Benefiziaten in Rom, Bonn 1938

Mansi, Giovanni Domenico, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Paris 1901—27

Niesert, J., Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche aus vaterländischen Archiven, Bd. 1, Münster 1823

Nottpar, Hermann Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 67 (1909), S. 1 ff.

Sachsenspiegel, Landrecht, herausgegeben von K. A. Eckhardt, Göttingen 1955

Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1910

Trusen, Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962

Westfälisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. III, Münster 1859, Bd. V, Münster 1888, Bd. VIII, Münster 1913

Wilmans, Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, Bd. 1, Münster 1867¹⁾

¹⁾ Die Ziffern in den Fußnoten beziehen sich beim Westfälischen Urkundenbuch und beim Münsterischen Urkundenbuch auf Band und Nummern der betreffenden Urkunde, bei den übrigen Werken auf Band und Seite.

Ortsnamen mit Jahreszahlen — z. B. Köln 1280 — beziehen sich auf Synodalstatuten der betreffenden Diözese.

1. Kapitel

Die Zustände im Bistum Münster zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Das Bistum Münster machte am Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Bischof Otto von Rietberg (1301—1308) schwere Wirren durch. Die kriegerischen Unternehmungen des Bischofs gegen die kölnische Burg Hovestadt¹⁾ und gegen den Grafen von Mark²⁾ sowie der jahrelange Streit zwischen Bischof und Domkapitel³⁾ ließen das Bistum geistlich und weltlich verwahrlosen. Im Jahre 1306 sagte sich die Mehrheit des Domkapitels von Otto los⁴⁾ und klagte ihn wegen Bruchs seiner Wahlkapitulationen⁵⁾ und wegen Verschleuderung von Kirchengut⁶⁾ beim Erzbischof von Köln an⁷⁾. Dieser setzte daraufhin — was er nach kirchlichem Recht nicht durfte⁸⁾ — Otto ab und bestätigte den vom münsterischen Kapitel an Ottos Stelle gewählten Konrad von Berg in seinem Amte⁹⁾. Otto appellierte dagegen an Papst Clemens V.¹⁰⁾ und begab sich nach Frankreich, um sich bei der Kurie zu rechtfertigen. Er starb jedoch¹¹⁾, noch bevor der Papst ihn rehabilitierte und die Wahl und Bestätigung Konrads für nichtig erklärte¹²⁾. Als der Papst Konrad nach Frankreich zitierte, damit er sich wegen der unberechtigten Inbesitznahme des Bistums verantworten¹³⁾, zog dieser es vor, die päpstliche Entscheidung gar nicht erst abzuwarten, und verzichtete auf das Bistum¹⁴⁾.

1) WUB VIII 192 f.

2) WUB VIII 241, 253.

3) WUB VIII 170, 313 f., 331.

4) WUB VIII 313 f.

5) WUB VIII 12 f., 345 Ziff. 33 ff.

6) Vgl. die zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen in WUB VIII 238 f., 249 f., 255, 259, 294.

7) WUB VIII 336 f., 343, 345; zum Prozeß siehe auch WUB VIII 338, 341, 346, 351—54, 357, 360, 372.

8) Extra 1, 7, 2.

9) WUB VIII 374.

10) WUB VIII 353, 467.

11) WUB VIII 467.

12) WUB VIII 536.

13) WUB VIII 467.

14) WUB VIII 514.

Da der rechtmäßige Bischof von Münster am päpstlichen Stuhle gestorben war, wurde der neue Bischof nicht vom Domkapitel gewählt, sondern vom Papst ernannt. Diese päpstliche Reservation im Falle der „vacantia apud sedem apostolicam“ war für niedere Benefizien schon seit 1265 allgemein vorgesehen¹⁵⁾, für Bischofssitze wurde sie dagegen während des 13. Jahrhunderts nur von Fall zu Fall¹⁶⁾ und erst 1305 durch Clemens V. generell beansprucht¹⁷⁾. Die Ausdehnung der päpstlichen Reservationsrechte beruhte in erster Linie auf finanziellen Erwägungen, flossen doch Papst und Kardinalskollegium durch die Ernennungsgebühren, die sog. Servitientaxe¹⁸⁾, erhebliche Mittel zu, die zur Linderung des ständigen Finanzbedarfs des avignonesischen Papsttums beitragen konnten, eines Bedarfs, der sich sowohl aus dem Versiegen der bisherigen Einnahmequellen im damals unter andauernden Parteikämpfen leidenden Kirchenstaat¹⁹⁾ ergab wie auch aus der Abhängigkeit vom französischen Königtum, das sich den politischen Schutz des Papstes teuer bezahlen ließ²⁰⁾, ferner aus politischen und militärischen Aktionen der Päpste²¹⁾ wie schließlich aus dem immer mehr um sich greifenden Nepotismus²²⁾. Die Taxe scheint im allgemeinen bei etwa einem Drittel der Einkünfte eines Jahres aus dem zu vergebenden Benefizium gelegen zu haben²³⁾, allerdings lagen der Kurie in der Regel keine genauen Unterlagen vor, so daß man sich auf Schätzungen verließ. Wie man die Finanzkraft der münsterischen Kirche im Vergleich zu der der Nachbardiözesen einschätzte, zeigen die kuralen Taxregister: Zu Beginn des 14. Jahrhunderts betrug die Servitientaxe für Münster 3.000 fl.²⁴⁾, für Paderborn dagegen nur 100 fl.,

15) Sextus 3, 4, 2.

16) Linden, S. 85 ff.

17) Extravag. Comm. 3, 2, 3.

18) Dazu vor allem Gottlob, S. 69 f., 132 ff.

19) Kirsch, S. XII. Der päpstliche Schatz war überdies beim Transport von Perugia nach Avignon von den Ghibellinen fast völlig ausgeplündert worden, Hoberg, Inventare S. XI f.

20) Vgl. Hoberg, Inventare, S. XVIII f., über Darlehen und Zehntgewährungen an die französische Krone in Höhe von rund 3,5 Mill. fl.

21) Kirsch, S. XII.

22) So vermachte z. B. Clemens V. seinem Neffen mehr als 800.000 fl., Hoberg, Inventare S. XIV.

23) Gottlob, S. 120 f., Hoberg, Servitientaxe, S. 101.

24) WUB VIII, 552.

für Minden 400 fl., für Osnabrück 600 fl., anderseits für Köln 10.000 fl.²⁵⁾.

Der Mann, der diese Summe, die uns noch beschäftigen wird, aufbringen mußte, war der am 18. März 1310 vom Papst zum Bischof von Münster ernannte Mainzer Domscholaster²⁶⁾ und Kanonikus zu Trier²⁷⁾ und Chartres²⁸⁾ Ludwig von Hessen²⁹⁾, Sohn des Landgrafen Heinrich von Hessen und Urenkel der hl. Elisabeth von Thüringen³⁰⁾. Für Münster war er insofern schon kein Unbekannter mehr, als ihn König Heinrich VII. durch eine sog. Erste Bitte zur Aufnahme in das Domkapitel empfohlen hatte³¹⁾. Da er 1310 erst 28 Jahre alt war und nur die niederen Weihen empfangen hatte³²⁾, erfüllte er an sich nicht die persönlichen Voraussetzungen für das Bischofsamt³³⁾. Der Papst gewährte ihm jedoch von diesen Hindernissen Dispens³⁴⁾.

Obwohl es das erste Mal war, daß das Wahlrecht des münsterischen Kapitels wegen einer päpstlichen Reservation entfallen mußte³⁵⁾, was man in Münster wohl als Eingriff in althergebrachtes Recht empfinden mochte, so daß der Papst mit Widerstand gegen den Neuernannten rechnete³⁶⁾, vollzog sich der Amtsantritt Ludwigs ohne Schwierigkeiten³⁷⁾. Die Anwesenheit des Bischofs in seiner Diözese ist erstmalig für den 21. September 1310 urkundlich belegt³⁸⁾. Er machte sich sogleich mit Tatkraft daran, die verworrenen

25) Hoberg, Taxae, S. 39, 80 f., 90, 92. — Leider ist ein Vergleich mit den tatsächlichen Einkünften der Diözese Münster nicht möglich. Das Verzeichnis der kirchlichen Einkünfte vom Jahre 1313 (vgl. unten S. 23) erfaßt nicht das bischöfliche Tafelgut.

26) WUB VIII 471.

27) WUB VIII 569

28) WUB VIII 584.

29) WUB VIII 536.

30) Börsting, S. 67.

31) WUB VIII 489.

32) WUB VIII 536.

33) Gemäß Extra 1, 6, 7 mußte der zum Bischof Ernannte oder Gewählte mindestens 30 Jahre alt sein und gemäß Extra 1, 14, 9 die Subdiakonatsweihe empfangen haben.

34) WUB VIII 536.

35) Börsting, S. 67.

36) WUB VIII 537.

37) Dazu ausführlich Friemann, S. 2 f.

38) WUB VIII 562 f.

Zustände wieder zu ordnen. Durch Bündnisse³⁹⁾ und Schiedsvereinbarungen⁴⁰⁾ suchte er die Ruhe im Lande wiederherzustellen⁴¹⁾. Er vernachlässigte aber auch nicht die geistliche Seite seines Amtes. Wenn er dem Abt von Prémontré seine Freude über die Absetzung des sittenlosen Propstes Wennemar von Kappenberg aussprach und die Besserung der Zustände im dortigen Kloster erhoffte⁴²⁾, oder wenn er den Bau von Kirchen und Kapellen förderte⁴³⁾, so zeigt sich in diesen Maßnahmen deutlich, daß er seine Bischofspflichten ernst nahm. Ausdruck dieser Gesinnung sind auch die Bestimmungen, die er auf seinen Diözesansynoden erließ.

³⁹⁾ WUB VIII 639, 753, 762 f., 790.

⁴⁰⁾ WUB VIII 697, 764.

⁴¹⁾ Zur Befriedungspolitik Ludwigs vgl. Friemann, S. 4—28.

⁴²⁾ WUB VIII 728.

⁴³⁾ WUB VIII 590, 637, 656.

2. Kapitel

Die münsterischen Diözesansynoden um das Jahr 1300

Synoden oder Konzilien lassen sich in der Kirchengeschichte bis ins zweite Jahrhundert zurückverfolgen¹⁾. Wir finden solche Versammlungen, für die man sich häufig auf das in Apg. 15, 6—29 berichtete sog. Apostelkonzil als biblisches Vorbild bezog, in den verschiedensten Gestalten und mit den verschiedensten Teilnehmerkreisen²⁾: als allgemeine Konzilien, als Konzilien von Reichsteilen und Nationen, als Synoden von Patriarchal- und Metropolitanverbänden. Die geschichtlich jüngste Form der Synode ist die Diözesansynode. Für sie bestand in den Stadtdiözesen des Mittelmeerraumes kein Bedürfnis, da der Bischof dort mit seinem Presbyterium in ständigem Kontakte stand. Erst in den großräumigen Sprengeln diesseits der Alpen wurden besondere Zusammenkünfte des Bischofs mit seinem Diözesanklerus erforderlich. Die älteste erhaltene Nachricht über Diözesansynoden stammt aus dem Jahre 585³⁾. Blütezeit der Diözesansynoden war das Mittelalter.

Das gemeine Kirchenrecht handelte nur an einer Stelle von der Diözesansynode: Das 4. Laterankonzil (1215) ordnete an, daß in jeder Diözese jährlich eine Synode einzuberufen sei; ihre Aufgabe sollte es sein, den Klerus mit den Beschlüssen der gleichfalls jährlich abzuhaltenden Provinzialsynoden vertraut zu machen⁴⁾.

In einer völlig anderen Funktion zeigt uns der Sachsenspiegel⁵⁾ die Synode des Bischofs: „Iewelk kersten man is sent plichtich to sukene dries in 'me jare, sint he to sinen jaren komen is, binnen deme biscopdume dar he inne geseten is. Vriheit diu is aver drier hande: scepenbare, de der biscope sent suken scoln, . . .“. Es ist also zu unterscheiden zwischen der Reformsynode im Sinne des Laterankonzils und der Synode als Bischofsgericht⁶⁾. Jene war sicherlich immer mit einem bischöflichen Gerichtstag verbunden, diese da-

¹⁾ Jedin, S. 11.

²⁾ Jedin, S. 9—12.

³⁾ Feine, S. 215.

⁴⁾ Extra 5, 1, 25.

⁵⁾ Landrecht I 2 § 1.

⁶⁾ Im Anschluß an Finke, S. 163.

gegen fand ebenso sicher viele Male statt, ohne daß Maßnahmen zur Kirchenreform ergriffen wurden. Das ist zu bedenken, wenn man Feststellungen über die Häufigkeit der Synoden treffen will.

Als Bischofsgericht haben die Synoden im Mittelalter wohl mit ziemlicher Regelmäßigkeit getagt. Schon eine Urkunde aus dem Jahre 1209⁷⁾ erwähnt die Feier von jährlich zwei Synoden in Münster. Überliefert sind eine ganze Reihe von Synodalweistümern, Kirchengut, kirchliche Abgaben, Immunität und ähnliche Dinge betreffend⁸⁾, so z. B. das älteste Zeugnis über eine Synode in Münster aus dem Jahre 869⁹⁾, ferner Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor der Synode oder doch wenigstens während der Anwesenheit der Beteiligten auf der Synode vorgenommen wurden¹⁰⁾. Vom Ende des 13. Jahrhunderts ab, wo einerseits die Mehrzahl der Urkunden auf den Tag genau datiert, andererseits die Tage, an denen die Synoden in Münster abzuhalten waren, genau bekannt sind, können auf diese Weise eine Anzahl von Urkunden als Belege für Synoden gewertet werden, ohne daß die Synode selbst im Text der Urkunde erwähnt ist¹¹⁾. Auch der im Zusammenhang mit der Synode entstandene Markt, der heute noch in Münsters „Send“ fortlebt, spricht für die nur durch Krieg oder Seuchen unterbrochene Regelmäßigkeit in der Abhaltung von Synoden.

Daß aber alle Synoden auch der Kirchenreform dienten, darf nicht angenommen werden. Die ihnen vom Laterankonzil zugedachte Aufgabe, den Diözesanklerus mit den Beschlüssen der Provinzialsynoden bekannt zu machen, konnten sie ohnehin nicht erfüllen, da Provinzialsynoden, schon allgemein nicht häufig, in Köln nur ganz selten abgehalten wurden¹²⁾, so zwischen 1260 und 1310 überhaupt nicht¹³⁾. Es ist Hilling¹⁴⁾ allerdings zuzugeben, daß über die pastorale Tätigkeit auf den Synoden naturgemäß nicht viele urkundliche Nachrichten überkommen sein können. Was in Predigt und Gespräch den Synodalen an Mahnung und Unterweisung zuteil wurde, könnten wir allenfalls dann wissen, wenn ein Chronist es

7) WUB III 51; dazu Hilling, S. 16.

8) Finke, S. 162 f.

9) Wilmans, S. 528 ff.; WUB III 232, 688, 1223; VIII 582, 1399; Niesert I 12.

10) Hilling, S. 4 f. u. 19.

11) z. B. WUB III 1157, 1323, 1347, 1356.

12) Finke, S. 164.

13) Mansi 23, 1011 und 25, 229.

14) S. 17, 24, 52.

für überlieferenswert gehalten hätte. Für Münster ist das nicht der Fall¹⁵). Was selbstverständlich schriftlich festgehalten wurde, waren die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die auf den Synoden erlassen wurden. Daß solche aus verschiedenen Zeiträumen in sehr unterschiedlicher Zahl erhalten sind — in Münster z. B. aus der Zeit vor 1282 überhaupt nicht¹⁶), aus den nächsten 50 Jahren dann insgesamt von 9 Synoden¹⁷), danach erst wieder von 1370¹⁸) —, kann nicht damit erklärt werden, daß die Quellen aus den übrigen Epochen verloren gegangen seien, denn eine Vernichtung von Urkundenbeständen, die speziell diese Jahrzehnte betroffen hätte, ist nicht bekannt¹⁹). Auch zeugt der Inhalt der in den Jahrzehnten um 1300 erlassenen Statuten von so viel Unordnung im kirchlichen Leben, wie sie bei regelmäßiger und nachhaltiger pastoraler und disziplinärer Einwirkung auf Klerus und Volk gar nicht hätte einreißen können. Ganz gewiß war demnach nur der geringere Teil der Diözesansynoden den Aufgaben der Kirchenreform gewidmet. Die Blütezeit der Reformsynoden erlebte Münster unter den Regierungen Eberhards von Diest (1275—1301) und Ludwigs von Hessen²⁰).

Maßgebend für die Abhaltung der Synoden dieser Zeit waren die bei Niesert im Münsterischen Urkundenbuch, Band 1 Nr. 1, wiedergegebenen und dort nach dem Vorbild der Druckausgabe von 1486 auf das Jahr 1279 datierten Statuten. Diese bestimmen, daß jährlich zwei Synoden stattfinden sollten, und zwar am Tag nach Lätare und am ersten Montag nach dem Fest der Heiligen Gereon und Viktor (10. Oktober)²¹). Die Echtheit dieser Statuten ist allerdings von Wilmans bestritten worden²²). Er nahm an, sie seien erst im 15. Jahrhundert aus den Statuten des Kölner Erzbischofs Siegfried (1275

¹⁵) Texte von Synodalpredigten aus anderen Diözesen sind gleichfalls selten, vgl. Hilling, S. 49.

¹⁶) Finke, S. 165.

¹⁷) 1282 (WUB III 1182), zwischen 1282 und 1289/90, 1289/90 (Niesert I, 1; vgl. dazu Finke, S. 179 f.), 1312 (WUB III 748), 1313 Frühjahr (WUB III 789), 1313 Herbst (WUB VIII 844), 1315 (WUB VIII 921), 1317 (WUB VIII 1140), 1318 (WUB VIII 1287).

¹⁸) Niesert I, 9.

¹⁹) Etwas anderes gilt für die Zeit vor der großen Feuersbrunst in Münster vom Jahre 1121; vgl. Hilling, S. 17.

²⁰) Eine ähnlich rege Synodaltätigkeit herrschte in Köln unter Heinrich von Virneburg (1304—32); vgl. Gescher, S. 192.

²¹) c. 1 dieser Statuten.

²²) Anm. zu WUB III 1079.

bis 97)²³⁾ exzerpiert worden. Den Geist des 15. Jahrhunderts wollte Wilmans daran erkennen, daß der Bischof seine Diözesanen als „Untertanen“ bezeichnet, daß er mit dem Siegel der bischöflichen Kurie siegelt und daß er — im Gegensatz zu den münsterischen Statuten von 1282²⁴⁾ — allein als derjenige genannt wird, der die Statuten erläßt. Die Durchsicht anderer, unbestritten echter Diözesanstatuten aus der Zeit um 1300 zeigt jedoch, daß das alles für diese Zeit keine Besonderheit darstellt²⁵⁾. Auch die fast wörtliche Übereinstimmung mit den Statuten einer anderen Diözese ist kein Ausnahmefall²⁶⁾. Wilmans beanstandete auch den Ausdruck „meminimus nos plura statuta edidisse“, der auf ein viel weiter zurückliegendes Ereignis hindeute, als daß Eberhard, der erst 1275 Bischof wurde, ihn im Jahre 1279 in bezug auf von ihm selbst erlassene Statuten habe gebrauchen können; allein, Bischof Ludwig verwendet den gleichen Ausdruck im Jahre 1315 in bezug auf seine Statuten von 1312²⁷⁾. Triftige Gründe gegen die Echtheit der Statuten von 1279 hat Wilmans also nicht vorgebracht. Merkwürdig ist allerdings, daß diese Statuten von denen des Erzbischofs Siegfried abhängig sind, während die münsterischen Statuten von 1282 sich auf die ältesten Statuten des Kölner Erzbischofs Konrad von 1260 berufen²⁸⁾. Das gibt aber höchstens Anlaß, die Richtigkeit der Datierung auf das Jahr 1279, nicht aber die Echtheit der Statuten zu bezweifeln. Man wird daher mit Finke²⁹⁾ ihre Entstehungszeit nach 1282, aber nicht später als 1290 anzusetzen haben.

Den Vorsitz auf den Synoden führte der Bischof, in seiner Abwesenheit kraft besonderer bischöflicher Vollmacht der Dekan des Domkapitels³⁰⁾. — Über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Synode sagt c. 1 der Statuten Bischof Eberhards, daß vom Ordens-

²³⁾ Vgl. Mansi, 24, 343 ff.

²⁴⁾ WUB III 1182.

²⁵⁾ Bezeichnung der Diözesanen als „Untertanen“: Köln 1280, Magdeburg 1286, Würzburg 1287 (Mansi 24, 344, 766, 850); Verwendung des Siegels der Kurie: WUB VIII 789, 844; Nichterwähnung der Zustimmung des Kapitels oder der Synode: Salzburg 1281, Utrecht 1293 (Mansi 24, 397, 1101), Münster 1312 u. 1313 (WUB VIII 748 u. 844), ferner Finke, S. 169—173.

²⁶⁾ Vgl. Mansi 22, 1103.

²⁷⁾ WUB VIII 844.

²⁸⁾ Mansi, 23, 1012.

²⁹⁾ S. 175—180.

³⁰⁾ Niesert I, 12; WUB III 232, 1223, VIII 1399; ebenso war es in Köln, vgl. Gescher, S. 242.

klerus die Äbte, Pröpste und Prioren, vom Weltklerus die Prälaten, Pröpste, Dekane und Pfarrer erscheinen sollten³¹⁾.

Das wesentlichste Ergebnis der Synodaltätigkeit waren die Statuten. Sie handeln vor allem von den Standes- und Amtspflichten der Kleriker, von der Spendung der Sakramente und vom Schutz kirchlicher Personen und kirchlicher Rechte gegen die Übergriffe Unbefugter. Der Inhalt der Statuten ist in aller Regel so wenig singular, wie die Ordnung der genannten Sachbereiche ein speziell münsterisches Bedürfnis war. Ähnlichkeiten mit den Statuten anderer deutscher und europäischer Bistümer sind daher zahlreich³²⁾, und letzten Endes läßt sich fast in allen Punkten ein Zusammenhang mit dem allgemeinen Kirchenrecht, vor allem mit den Bestimmungen des 3. und 4. Laterankonzils (1179 und 1215) und des 2. Konzils zu Lyon (1274) feststellen.

Erlassen wurden die Diözesanstatuten vom Bischof; mitunter wird in den Statuten aber auch das Domkapitel neben dem Bischof genannt³³⁾ oder wenigstens die Zustimmung des Kapitels erwähnt³⁴⁾. Die Statuten von 1282³⁵⁾ und die vom Frühjahr 1313³⁶⁾ erwähnen auch die Zustimmung der gesamten Synode. Doch sind dies Ausnahmefälle, aus denen man nicht schließen kann, daß die Zustimmung der Synoden für den Erlaß von Statuten erforderlich war; denn die Synode war kein gesetzgebendes Organ des Bistums, sondern stand dem Bischof nur beratend zur Seite, brauchte also nicht einmal gehört zu werden, wohingegen der Bischof das Kapitel wenigstens um seinen Rat ersuchen mußte³⁷⁾.

³¹⁾ Niesert I, 1.

³²⁾ Vgl. die bei Mansi Bd. 23—25 wiedergegebenen Diözesanstatuten.

³³⁾ WUB III 1182.

³⁴⁾ WUB VIII 314, 789, 1278.

³⁵⁾ WUB III 1182.

³⁶⁾ WUB VIII 789.

³⁷⁾ Hinschius III, 595.

3. Kapitel

Die Statuten der Synode von 1312¹⁾

I. Allgemeine Bemerkungen

In den Wirren während der Regierungszeit Bischof Ottos sind Synoden wahrscheinlich nicht regelmäßig gehalten worden. Wir wissen nur von einer Synode aus dem Jahre 1306, auf der Otto seine Gegner exkommunizierte^{1a)}, und von einer Synode aus dem Frühjahr 1309, welcher der Domdekan Lubbert von Langen „vices reverendissimi domini nostri Conradi electi et confirmati“ vorsaß²⁾. Bischof Ludwig hat sich dagegen bemüht, seine Pflicht auch auf diesem Gebiet zu erfüllen. Die erste Synode seiner Regierungszeit hielt er im Oktober 1310. Von ihr ist lediglich ein Weistum erhalten³⁾. Ob im folgenden Jahr Synoden stattfanden, ist nicht auszumachen. Statuten dürften wohl nicht erlassen worden sein, da Ludwig in den Statuten von 1312 noch seines Amtsantritts gedenkt.

Diese Statuten sind am 16. Oktober auf der Herbstsynode verkündet worden. Sie sind nicht mehr in Urschrift, wohl aber in Abschriften, deren älteste aus dem 14. Jahrhundert stammt, vorhanden. Ihr Inhalt ist teils aus älteren Vorlagen abgeschrieben, teils völlig neu gefaßt. Wo das letztere der Fall ist, ist ihre Sprache besonders weit entfernt von der den Dekretalen in der Regel eigenen Knappheit und Klarheit und verfällt in Wiederholungen und Weitschweifigkeit. Man betrachte nur den Satz: „. . . cura nos sollicitat ut . . . sollicite providere curemus . . .“. — Als Vorlagen bei der Abfassung dienten der Liber Extra und der Liber Sextus, insbesondere die Stellen Extra 3, 1, 13 und 5, 19, 3 sowie Sextus 5, 5, 1 sowie die Statuten der münsterischen Synode von 1282⁴⁾. Eine enge Verwandtschaft besteht auch zu Statuten von Köln, Mainz und Trier aus den Jahren 1277—1310⁵⁾, ohne daß sich jedoch eine direkte Verbindung zwischen diesen und unseren Statuten beweisen ließe.

¹⁾ Text und Übersetzung unten S. 129 ff.

^{1a)} WUB VIII 314.

²⁾ WUB VIII 498.

³⁾ WUB VIII 582.

⁴⁾ WUB III 1182.

⁵⁾ Mansi 24, 198, 201, 345 u. 25, 311, 340.

Die Statuten sind vom Bischof erlassen. Die Zustimmung des Kapitels oder der Synode wird nicht erwähnt. — Gerichtet sind die Statuten an den gesamten Klerus der Diözese.

In der Einleitung drückt Ludwig seine Sorge um das geistliche Wohl seiner Diözesanen aus, das er durch den Erlaß neuer Statuten wie auch durch die Erinnerung an schon erlassene Statuten zu fördern gedenkt.

II. Der Inhalt der Statuten im einzelnen

a) Die Lebensführung der Geistlichen.

In erster Linie liegt dem Bischof daran, die Lebensführung der Geistlichen zu bessern. Mit den Worten des 4. Laterankonzils⁶⁾ schärft er dem Klerus die Verpflichtung zur Keuschheit ein⁷⁾. In dem seit der Synode von Elvira (305)⁸⁾ geführten und durch die cluniazensische Reform in aller Schärfe wieder aufgenommenen Kampf um die Durchsetzung des Zölibats hatte die Kirche bisher nur Teilerfolge. Es ist interessant, in den Statuten von Mainz aus dem Jahre 1261⁹⁾ zu lesen, daß der Zölibat der Kleriker sich beinahe schon durchgesetzt habe, nun aber durch die Nachlässigkeit, ja Schlechtigkeit der Prälaten wieder außer Übung gekommen sei. Zwar lesen wir in unseren Statuten — wie auch in anderen aus jener Zeit — nicht mehr von verheirateten Priestern, d. h. von Priestern, die sich als verheiratet betrachteten¹⁰⁾. Es hatte sich mittlerweile überall die Anschauung durchgesetzt, daß die höheren Weihen ein trennendes Ehehindernis sind¹¹⁾. Auch verheiratete niedere Kleriker werden nicht erwähnt. (Diese durften zwar heiraten, verloren aber durch die Ehe ihre Pfründe¹²⁾. Der Sache nach hatte sich aber noch nicht viel geändert: Was früher als Ehe galt, wurde nunmehr als Konkubinat fortgesetzt. Bischof Ludwig muß daher, wie es schon Eberhard in den Statuten von 1282¹³⁾ getan hatte, den Klerikern das öffentliche Zusammenleben mit Frauen verbieten. „Cohabitatio“ bedeutet nun

⁶⁾ Extra 3, 1, 13.

⁷⁾ Ähnlich Köln 1280, Lüttich 1287, Utrecht 1293, Mainz 1310 (Mansi 24, 345, 906, 1101; 25, 311) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1).

⁸⁾ Vgl. Hinschius I, 147.

⁹⁾ Mansi 23, 1094.

¹⁰⁾ Von „verheirateten“ Priestern handeln noch Extra 3, 3, 1 u. 4.

¹¹⁾ Decretum Grat. D. 27, 8 u. C. 27, q. 1, c. 40, Extra 3, 3, 1 u. 4; Sextus 3, 15, 1.

¹²⁾ Extra 3, 3, 1. 3 u. 5.

¹³⁾ WUB III 1182.

an sich nicht nur das Konkubinat, sondern überhaupt das Zusammenleben¹⁴). Daß Ludwig aber nur das Konkubinat meint, ergibt sich aus Extra 3, 2, 9, wo das Zusammenleben mit nahen Verwandten gestattet wird. Auch letzteres zu verbieten, hätte Ludwig weder Grund noch Befugnis gehabt. Daran, daß nur vom öffentlichen Konkubinat die Rede ist¹⁵), muß man sich nicht stoßen. Die Einschränkung bedeutet nicht, daß hier nur der äußere Schein gewahrt und im übrigen den Geistlichen keine Schranke auferlegt werden sollte. Den Schlüssel für das Verständnis des Wortes „manifestam“ liefert die Strafandrohung „sub districtione firmissime prohibemus“: Andere als offenkundige, d. h. auf irgendeine Art bewiesene Verfehlungen vermag kein Strafrecht zu ahnden. Geheime Sünden bleiben der Bußdisziplin vorbehalten, von der hier nicht die Rede ist. — Welche Art der Bestrafung Ludwig hier im Auge hatte, ist nur zu vermuten: Das gemeine Kirchenrecht sah für die im Konkubinat lebenden Kleriker die Exkommunikation und die Amtsenthebung vor¹⁶), und die münsterischen Statuten von 1282/90 sprachen die Exkommunikation aus.

Die Kleriker sollen auch keiner weltlichen Beschäftigung nachgehen¹⁷), denn dadurch könnten sie an der Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten gehindert werden. Welche Tätigkeiten ihnen verboten sind, setzt Ludwig als bekannt voraus¹⁸). Untersagt war den Klerikern vom Kirchenrecht die Tätigkeit als Anwalt vor weltlichen Gerichten¹⁹), als Justitiar²⁰) und Vermögensverwalter²¹) wie überhaupt die Besorgung von Geschäften für Laien²²). Ausgenommen war von diesem Verbot nur die Tätigkeit für Bedürftige²³). Handwerk und Landwirtschaft waren dagegen gestattet, sofern sie zum eigenen

¹⁴) Vgl. die Rubrik des Tit. Extra 3, 2 und 3, 2, 1 u. 9.

¹⁵) Ebenso übrigens Extra 3, 2, 2—10, Trier 1227 u. 1238, Köln 1260 (Mansi 23, 33 f., 481, 1013) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1 c. 1).

¹⁶) Vgl. Extra 3, 2, 2—10.

¹⁷) Wörtlich die gleiche Bestimmung enthalten Extra 3, 1, 15 u. Münster 1282; ähnlich Köln 1280, Utrecht 1293, Mainz 1310 (Mansi 24, 345, 1101; 25, 311) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1); vgl. auch 2. Tim. 2, 4.

¹⁸) Über die Berufsverbote für Kleriker, insbesondere ihre Handhabung in der Praxis vgl. Genzmer, S. 1223—25.

¹⁹) Extra 1, 37, 1 u. 3, 50, 1.

²⁰) Extra 3, 50, 4.

²¹) Decretum Grat., D. 86, 26.

²²) Extra 3, 50, 2.

²³) Decretum Grat., D. 86, 26, D. 87, 1, Extra 1, 31, 1 u. 3, 50, 1.

Lebensunterhalt ausgeübt wurden²⁴). Besonders waren den Klerikern solche Tätigkeiten verboten, die zwar an sich nicht unerlaubt, aber wegen ihrer Roheit oder, weil sie leicht mit unmäßigem Gewinnstreben verbunden waren, für die Würde des geistlichen Standes unpassend waren. Hierher gehörten einerseits der Kriegsdienst²⁵) und die Chirurgie²⁶), andererseits der Handel²⁷).

b) Die Amtspflichten der Geistlichen.

Nicht nur die Lebensführung, sondern auch die Amtsführung der Geistlichen gab Anlaß zu Beanstandungen.

Das Benefizialwesen hatte dazu geführt, daß kirchliche Ämter an solche Personen vergeben wurden, die nicht die für das Amt erforderlichen Weihen empfangen hatten. Die alte Kirche hatte das nicht gekannt, weil damals Ordination und Amtsantritt zusammenfielen. Im Mittelalter ging man dagegen zu absoluten Ordinationen über. Mit der Weihe wurde dem Geistlichen also nicht notwendig zugleich ein Amt übertragen²⁸). Von dort aus war es nur noch ein kleiner Schritt bis zur Übertragung von Ämtern an ungeweihte oder nicht entsprechend geweihte Personen. Dies verführte viele dazu, die mit ihrem Amte verbundene Pfründe zu genießen, aber sich der Weihe zu entziehen. Besonders vor den höheren Weihen scheute man zurück, weil diese die Verpflichtung zum Zölibat mit sich brachten. Das zweite Konzil zu Lyon suchte dem entgegenzuwirken, indem es allen, die ein Amt mit „cura animarum“ innehatten, befahl, sich innerhalb von einem Jahr nach Amtsantritt zu Priestern weihen zu lassen²⁹). Ämter mit „cura animarum“ waren neben dem des Pfarrers das Amt des Bischofs, Abtes, Propstes, Dekans und Archipresbyters³⁰). Archidiacone mußten sich gemäß Extra 1, 6, 7 und 1, 14, 1 zu Diakonen weihen lassen. Für andere Stellen, insbesondere Kanonikate, war gemeinrechtlich kein bestimmter Weihegrad vorgeschrieben. Der Stifter einer solchen Stelle legte aber gewöhnlich für die Innehabung der Stelle einen Weihegrad fest³¹). Im übri-

²⁴) Decretum Grat., D. 91, 3 u. 4, Extra 3, 41, 1.

²⁵) Decretum Grat., C. 20, q. 3, c. 3, C. 28, q. 8, c. 1—6, Extra 3, 1, 2 und 3, 50, 9.

²⁶) Extra 3, 50, 9.

²⁷) Decretum Grat., D. 47, 3, D. 88, 2,9,10, C. 14, q. 4, c. 3, Extra 3, 50, 6.

²⁸) Hinschius II, 481 f.

²⁹) Sextus 1, 6, 14.

³⁰) Extra 1, 6, 7 u. 1, 14, 1.

³¹) Hinschius II, 483.

gen durfte der Bischof, wenn ein Bedürfnis dafür bestand, einem Kleriker jederzeit die Erlangung eines bestimmten, vom gemeinen Recht nicht geforderten Grades auferlegen³²). — Ob Ludwig oder seine Vorgänger von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, wissen wir nicht. Allen Inhabern von Pfründen, die ihrer Weihepflicht bisher nicht nachgekommen sind, befiehlt Ludwig, sich weihen zu lassen³³). Er erwähnt aber zugleich zwei Ausnahmen von dieser Pflicht. Einmal war es möglich, daß in der Person des Pfründeninhabers inzwischen ein Weihehindernis eingetreten war. Andererseits war es auch möglich, daß jemand einen Dispens von der Weihepflicht erlangt hatte. Zur Erteilung eines Dispenses war hier, abweichend von der Regel, daß von Verpflichtungen des gemeinen Kirchenrechts nur der Papst entbinden kann, auch der Bischof befugt. Als Dispensgrund kamen vor allem theologische Studien in Frage, deretwegen dem Inhaber einer Pfarrstelle ein Aufschub bis zu 7 Jahren vergönnt werden konnte³⁴).

Ebenso wie die Pflicht, sich weihen zu lassen, vernachlässigten viele Kleriker ihre Residenzpflicht. Besonders nachteilige Folgen hatte das, wenn der Inhaber einer „cura animarum“ sich von seiner Gemeinde entfernte. Die Seelsorge blieb dann Vikaren überlassen, die keine eigene Pfründe als Lebensgrundlage besaßen, sondern mit dem zufrieden sein mußten, was der Pfründeninhaber ihnen beließ. Dies war oft wenig genug, wie zahlreiche Rechtsvorschriften beweisen, die den Vikaren einen angemessenen Anteil („portio congrua“) an den Einkünften der Gemeinde sichern wollten³⁵). Daß tüchtigere Kräfte für diese schlecht bezahlte Tätigkeit nicht zu gewinnen waren, ist nur natürlich. — Aber auch wenn Inhaber einer Stiftsstelle, die keine Seelsorgestelle war, ihre Residenzpflicht nicht erfüllten, war dies bedauerlich genug; denn das gemeinsame Leben, welches die Kapitel zum Vorbild für alle Gläubigen führen sollten, ließ sich so nicht verwirklichen. — Für alle Inhaber einer Pfründe war daher die Residenzpflicht vom gemeinen Kirchenrecht vorgeschrieben³⁶). Indessen bestanden Ausnahmen von dieser Pflicht: „Ex iusta causa“ konnten die kirchlichen Oberen jeden Geistlichen von der Residenzpflicht entbinden³⁷), insbesondere wenn er wegen Krank-

³²) Extra 1, 14, 6.

³³) Ähnlich Trier 1277, Lüttich 1287, Köln 1310 (Mansi 24, 198, 900; 25, 240).

³⁴) Sextus 1, 6, 34.

³⁵) Nachweise bei Hinschius II, 448 f.

³⁶) Extra 3, 4, 3 und 3, 5, 30; Sextus 1, 6, 14.

³⁷) Extra 3, 4, 4 u. 10; Sextus 1, 6, 14.

heit an der Ausübung seines Amtes gehindert³⁸⁾, wenn er zu Studienzwecken beurlaubt³⁹⁾ oder wenn er vom Papst oder Bischof mit besonderen Aufgaben betraut war⁴⁰⁾. Ausnahmen von der Residenzpflicht wurden auch gemacht, wenn der Inhaber einer Pfründe eine weitere erhielt. Diese Benefizien-Kumulation war zwar an sich verboten⁴¹⁾; päpstliche Dispense machten jedoch das Verbot weitgehend wirkungslos. Auch in Münster gab es zur Zeit Bischof Ludwigs Geistliche, denen infolge solcher Ämterhäufungen die persönliche Ausübung ihrer Amtspflichten unmöglich war⁴²⁾. In allen diesen Fällen gestattete man dem Pfründeninhaber, seine Pflichten durch Vikare wahrzunehmen.

Die Statuten von 1312 erwähnen noch eine andere Möglichkeit der Befreiung von der Residenzpflicht, nämlich den Fall, daß eine Kirche mit einem „officium“ oder einer „dignitas“ verbunden ist. Unter Dignitäten sind hervorragende Stiftsstellen zu verstehen, in der Regel die des Propstes und des Dekans⁴³⁾. „Officium“ bedeutet an sich jedes kirchliche Amt⁴⁴⁾. Hier ist damit aber eine einfache Stiftsstelle gemeint. Das ergibt sich aus der Bestimmung Extra 3, 5, 30, an die Ludwig offensichtlich anknüpft. Es heißt dort: „Nisi forte dignitati vel praebendae parochialis ecclesia sit annexa“. (Auch sonst verwendet Ludwig das Wort „officium“ zur Bezeichnung einfacher Stiftspfünden im Gegensatz zu Dignitäten.)⁴⁵⁾

Die Verbindung einer Kirche mit einer Stiftsstelle war eine Form der Inkorporation⁴⁶⁾ mit der Besonderheit, daß sie stets zur Benefizienkumulation führte, weil der Inhaber des Kanonikats nun zugleich Inhaber des Pfarramts an der inkorporierten Kirche war. Man kann diese Benefizienkumulation „objektiv“ nennen, da sie nicht auf die Amtszeit eines bestimmten Amtsinhabers beschränkt war. — Die objektive Benefizien-Kumulation brachte es ebenso wie die subjektive mit sich, daß der Inhaber die mit beiden Ämtern verbundenen Einkünfte bezog, aber nur die Pflichten eines Amtes persönlich ausüben konnte. Im anderen Amt — es dürfte wohl immer

38) Extra 3, 4, 15.

39) Extra 3, 4, 4 u. 12; Extra 5, 5, 5.

40) Extra 3, 4, 7 u. 14 f.

41) Extra 3, 4, 3 und 3, 5, 28.

42) WUB VIII 616, 721.

43) Hinschius II, 113.

44) Hinschius II, 366 ff.

45) WUB VIII 1621; vgl. dazu Hinschius II, 113.

46) Hinschius II, 445 f.; Feine, S. 409.

das Pfarramt gewesen sein — ließ er sich vertreten. Eine besondere Genehmigung war hierzu natürlich nicht nötig, weil schon durch die Verbindung der beiden Ämter die Notwendigkeit, einen Vikar zu bestellen, begründet war. Ludwig verlangt daher von den Inhabern solcher Ämter keinen besonderen Nachweis, daß sie vom zuständigen Oberen von ihrer Residenzpflicht entbunden seien.

Ebenso wie die Pfründeninhaber vernachlässigten auch die von ihnen eingesetzten Vertreter ihre Residenzpflicht. Sie suchten sich ihrerseits wieder Vertreter, die mit noch geringeren Bezügen zufrieden sein mußten. Die Einsetzung von Stellvertretern war aber nur dem Inhaber der Stelle, also dem Pfarrer selbst, erlaubt⁴⁷⁾. Ludwig verbietet daher den Vikaren unter Strafe der Exkommunikation, ihrerseits wieder Vikare zu ernennen⁴⁸⁾.

c) Bestimmungen über den Zehnten.

Die folgende Bestimmung der Statuten befaßt sich mit dem Zehnten vom Neubruch, d. h. von demjenigen Land, das seit Menschengedenken erstmals bebaut wird⁴⁹⁾. Um diesen Zehnten gab es häufig Streit mit weltlichen Herren, weil diese den Zehnten als Ausfluß ihres Obereigentums für sich beanspruchten⁵⁰⁾ oder auch weil ihnen der Zehnt eines bestimmten Gebietes verliehen war und sie die Auffassung vertraten, daß die Verleihung sich auch auf den Zehnten von später erstmalig in Kultur genommenen Flächen erstreckte — eine Auffassung, die in Extra 3, 30, 25 als irrig bezeichnet wurde. — Bischof Ludwig untersagt den Laien, den Zehnten vom Neubruch einzuziehen⁵¹⁾, und beruft sich auf Bestimmungen des kanonischen Rechts, nach denen dieser Zehnt allein dem Bischof zustehen soll⁵²⁾. Seine Ansicht über das Recht auf diesen Zehnten ist indessen nicht ganz richtig. Bestimmungen des kanonischen Rechts, welche den Neubruch-Zehnten ausschließlich dem Bischof zuwiesen, gab es nicht. Vielmehr stand der Neubruch-Zehnt dem Pfarrer zu, in dessen Sprengel der Neubruch lag, und nur wenn die Zuge-

47) Hinschius II, 328.

48) Ebenso Trier 1310 (Mansi 25, 251).

49) Extra 5, 40, 21.

50) Gmür, S. 162. Über den Streit zwischen einem Ritter und dem Kloster Marienfeld betr. eines Neubruch-Zehnten vgl. WUB VIII 669, 699, 707.

51) Ähnlich Münster 1282/90 (Niesert I, 1), Lüttich 1287, Utrecht 1293, Trier 1310 (Mansi 24, 927, 1102; 25, 292).

52) Diese Stelle ist wörtlich aus Münster 1282 (WUB III 1182) entnommen.

hörigkeit zu einem bestimmten Kirchspiel nicht festzustellen war, durfte der Bischof den Zehnten für sich beanspruchen⁵³).

Noch an einer anderen Stelle erwähnen unsere Statuten den Zehnten. Die Geistlichen sollen nämlich die Hälfte des dem Bischof gebührenden Zehnten bis zum Tage nach Allerheiligen abliefern. Welche Bewandnis es hiermit hatte, läßt sich aus den Quellen nicht mit letzter Sicherheit entnehmen. Ein eigener Zehnt des Bischofs dürfte wohl nicht gemeint sein. Solche Zehnten gab es allerdings im Bistum Münster häufig. Sie waren vielfach zu Lehen ausgegeben oder verpfändet⁵⁴). Wo dies nicht der Fall war, werden sie wohl vom Bischof durch seine eigenen Amtsleute eingezogen worden sein. Ein geeigneter Gegenstand für die Verhandlungen der Bischofssynode war das nicht, da die Synodalen ja nicht die Zehntpflichtigen waren. — Auch ein bischöflicher Anteil am Pfarramt dürfte nicht gemeint sein. Solche Anteile sind als bischöfliche Zehntquart oder -terz⁵⁵) und als sog. cathedraticum, eine auf dem Zehnten lastende, aber nicht nach Bruchteilen desselben berechnete Abgabe⁵⁶), bekannt. Belege für eine solche Zehntquart oder -terz oder für ein bischöfliches cathedraticum, gibt es aber, soweit ich sehe, für Münster in dieser Zeit nicht. Bei letzterem wäre es auch auffällig, daß die Statuten es nicht, wie sonst in den Quellen üblich, beim Namen nennen⁵⁷). — Vieles spricht dagegen für einen Zehnten päpstlichen Ursprungs. Zwei Möglichkeiten sind hier vor allem in Betracht zu ziehen: Es kann sich einmal um den Kreuzzugszehnten handeln, den Gregor X. 1274 auf dem 2. Konzil zu Lyon ausgeschrieben hatte. Er war sechs Jahre lang von allen kirchlichen Einkünften zu zahlen⁵⁸). Mit der Einziehung war man vielerorts, so auch im Erzbistum Köln, Jahrzehnte im Rückstand⁵⁹), nicht zuletzt wegen des Verhaltens mancher Bischöfe, welche die Zehntzahlung verboten⁶⁰), die bei

⁵³) Extra 3, 30, 13; auch Lüttich 1287 und Trier 1310 (Mansi 24, 927 u. 25, 292) stellen fest, daß der Neubruch-Zehnt dem Pfarrer zusteht.

⁵⁴) WUB III 1206, 1210; VIII 250, 612, 688, 709 f., 719.

⁵⁵) Gmür, S. 30 ff. u. 80 ff.; Knies, S. 58 ff.

⁵⁶) Gmür, S. 82 f.; Knies, S. 83 ff.; Schreiber, II, S. 80 f.

⁵⁷) Vgl. außer den in Anm. 56 genannten Stellen auch Nottarp, S. 48, und WUB III 1218, wo von dem den Archidiakonen zustehenden cathedraticum die Rede ist.

⁵⁸) Mansi 24, 38 u. 63.

⁵⁹) Papsturkunden, welche die Einziehung des Zehnten von 1274 in der Erzdiözese Köln betreffen, sind zahlreich, vgl. u. a. WUB V, 707, 711, 739, 746 f.; VIII 31, 210, 411, 469 (diese jüngste vom 25. 10. 1308).

⁶⁰) So etwa Erzbischof Konrad von Magdeburg, WUB V, 729.

ihnen deponierten Gelder zurückhielten⁶¹⁾ oder gar für sich verwendeten⁶²⁾. Noch 1307 ernannte Clemens V. für dieses Gebiet Magister Gabriel, Pfarrer von Valenetum in der Diözese Pisa, und Petrus de Carlenx, Kanonikus zu Albi, zu Kollektoren für den Kreuzzugszehnten von 1274⁶³⁾, und noch 1309 überwiesen diese beiden Gelder aus dem Zehnten nach Avignon⁶⁴⁾, ja, noch 1319, als schon längst die Einziehung des neuen, zu Vienne am 1. Dezember 1312 verkündeten Kreuzzugszehnten⁶⁵⁾ begonnen hatte, gingen aus anderen Teilen Deutschlands Rückstände aus dem älteren, dem gregorianischen Zehnten bei der Kurie ein⁶⁶⁾. Gegen die Hypothese, daß in unseren Statuten der Kreuzzugszehnt von 1274 gemeint ist, spricht allerdings, daß die Einziehung desselben, soweit den Urkunden zu entnehmen ist, ausschließlich in der Hand der Kollektoren lag⁶⁷⁾. Der in den Statuten erwähnte Kaplan Heinrich des Dekans von St. Ludgeri wird aber ebensowenig wie der Dekan selbst jemals als päpstlicher Kollektor oder Subkollektor genannt. Vielmehr scheint der Dekan, Johannes von Rodenkirchen⁶⁸⁾, ein Vertrauensmann Ludwigs gewesen zu sein und allein in dieser Eigenschaft mit der Einziehung des Zehnten in Berührung gekommen zu sein. (Er wird nicht bei denen erwähnt, die gegen Bischof Otto intrigiert hatten⁶⁹⁾, erscheint unter Ludwig bald auch als Domkanoniker⁷⁰⁾, und der Bischof selbst hält sich des öfteren in seinem Hause auf⁷¹⁾.) Bedenken begegnet diese erste Hypothese ferner, weil für die Jahre zwischen 1309 und 1319 keine Nachrichten über Eingänge aus einem Kreuzzugszehnten aus der Erzdiözese Köln bei der Kurie vorliegen⁷²⁾. Daß Ludwig überhaupt keine nennenswerte Summe zusammengebracht habe, ist doch wohl

61) So Erzbischof Siegfried von Köln, WUB V, 730; VIII, 468.

62) So Bischof Konrad von Osnabrück, WUB V, 708, 728.

63) WUB VIII, 411.

64) Kirsch, S. 381.

65) WUB VIII 758, Hennig, S. 14.

66) Kirsch, S. 58 u. 81.

67) Für den Wiener Zehnten wurden allerdings neben den Kollektoren auch den Bischöfen Einziehungsaufträge erteilt, WUB VIII, 1117; Kirsch, S. XXXIV; Hennig, S. 8 f.

68) WUB VIII, 678, 1142, 1614.

69) Vgl. vor allem WUB VIII, 351.

70) WUB VIII, 1259, 1358.

71) WUB VIII, 769.

72) WUB VIII, 794, 822, 1698.

73) Vgl. Kirsch, S. LXVI.

ebenso ausgeschlossen, wie daß er, der Mann des Papstes, zu Beginn seiner Regierungszeit diese Summe jahrelang oder sogar für immer zurückgehalten habe. Deshalb spricht mehr für die zweite Hypothese, daß nämlich der Zehnt, von dem unsere Statuten reden, in Zusammenhang steht mit der oben erwähnten Servitientaxe von 3.000 fl. Auf diese Schuld ließ Ludwig am 30. Juli 1311 2.000 fl. anzahlen⁷⁴). Möglicherweise hatte er diesen Betrag mit Hilfe einer Anleihe aufgebracht⁷⁵). Aber die Frage war ja, woher er endgültig Deckung erlangen konnte. Unter den mannigfachen Erleichterungen, welche die Kurie den Verpflichteten zu gewähren pflegte, um sie überhaupt zur Zahlung zu befähigen, kommen auch päpstliche Zehntgewährungen vor⁷⁶). Wenn wir im Verzeichnis der kirchlichen Einkünfte des Bistums vom Jahre 1313⁷⁷), welches die Überarbeitung eines älteren, aus Anlaß des gregorianischen Zehnten aufgestellten Registers ist, lesen, es solle als Grundlage dienen, wenn die „decima tertia vel quarta vel alia pars aliquota dictorum ecclesiasticorum reddituum“ zu leisten sei, so spricht diese Wendung doch dafür, daß man eine andere als die Kreuzzugsabgabe, welche ja den Zehnten und nicht einen Bruchteil des Zehnten aller kirchlichen Einkünfte betrug, vor Augen hatte. Nun erwähnt schon eine Urkunde vom 8. November 1310 eine „contributio decime“ des Klerus, aus welcher Ludwig Geld für eigene Zwecke verwandte^{77a}). Sollte es so gewesen sein, daß er für mehrere Jahre ein Dreißigstel oder Vierzigstel der Einkünfte des Diözesanklerus (nicht nur, soweit diese Einkünfte ihrerseits auf Zehnten beruhten, sondern, wie das Register sagt, „omnium reddituum et proventuum ecclesiasticorum“) für sich erheben durfte, dann war das eine erhebliche Hilfe bei der Aufbringung der Servitientaxe, denn nach den Schätzungen im genannten Register belief sich der Zehnte der Einkünfte (ohne die des friesischen Teils der Diözese) auf 2.740 1/2 Mark, was etwa 3.000 fl. entsprochen haben dürfte⁷⁸). — Der in den Statuten festgesetzte Ab-

74) WUB VIII, 662.

75) WUB VIII, 564; das geschah häufig, vgl. Gottlob, S. 131 f.

76) Gottlob, S. 140.

77) WUB VIII, 794.

77a) WUB VIII, 586.

78) Nach den Angaben bei Kirsch, S. LXXIII ff. und Hoberg, Inventare, S. XXVII f., über die Kölner Mark Silbers und den Kammergulden errechnet. Die Münstersche Mark dürfte im Wert der Kölner Mark entsprochen haben. Genauere Wertangaben sind sowohl wegen der räumlichen Aufsplitterung des mittelalterlichen Geldwesens als auch wegen des stets schwankenden Wertverhältnisses der Edelmetalle kaum möglich.

lieferungstermin war einer der damals üblichen Zehntzahltage. War die eine Hälfte des Zehnten zu Allerheiligen fällig, so mußte die andere gewöhnlich zu Ostern abgeliefert werden⁷⁹⁾. Als Strafe für die Säumigen ist die *suspensio a divinis* bestimmt⁸⁰⁾, welche im Verlust aller durch die Weihe erlangten Befugnisse besteht⁸¹⁾.

d) Maßnahmen gegen den Wucher.

Gegen die Wucherer sind auf vielen Diözesansynoden Bestimmungen getroffen worden. Sie gehen im wesentlichen auf die *canones* der allgemeinen Konzilien zurück⁸²⁾. Bischof Ludwig erinnert an diese Vorschriften und greift besonders diejenigen auf, die das Verhalten der Geistlichen gegenüber den Wucherern regeln⁸³⁾. Das 3. Laterankonzil hatte den Geistlichen untersagt, Personen, die als Wucherer öffentlich bekannt waren, zur Kommunion zuzulassen, kirchlich zu beerdigen oder von ihnen Spenden anzunehmen; Geistliche, die dem zuwiderhandelten, sollten der Ausübung ihres Amtes enthoben sein, bis sie nach dem Willen ihres Bischofs Buße getan hätten⁸⁴⁾. Interessanterweise räumt Ludwig hier auch seinem Offizial — dieses Amt bekleidete damals der Domkanoniker Gottfried von Hövel⁸⁵⁾ — die Befugnis ein, über die Buße zu entscheiden. Die Statuten anderer Diözesen, die sonst wörtlich die gleiche Bestimmung enthalten, erwähnen den Offizial in diesem Zusammenhang nicht⁸⁶⁾. Wir haben hier ein Zeugnis dafür, wie sich allmählich das Amt eines ständigen Vertreters des Bischofs in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit herausbildet. — Ferner befiehlt Bischof Ludwig den Pfarrern, sie sollten die durch das allgemeine Konzil exkommunizierten notorischen Wucherer jeden Sonn- und Feiertag unter Hinweis auf ihre Exkommunikation im Gottesdienst namentlich nennen. Auch hier sind seine Kenntnisse des gemeinen Kirchenrechts nicht genau. Kein Konzil hatte die Wucherer exkommuniziert. Es waren gegen sie lediglich die oben genannten

⁷⁹⁾ Hennig, S. 9.

⁸⁰⁾ Die dabei gebrauchte Wendung „*ex nunc ut ex tunc*“ ist eine verblaßte Bekräftigungsformel ohne rechtliche Bedeutung, vgl. du Cange, VIII, 207.

⁸¹⁾ Hinschius V, 70.

⁸²⁾ Extra 5, 19, 3 u. 18; Sextus 5, 5, 1 u. 2.

⁸³⁾ Ähnlich Trier 1277, Köln 1280 u. 1300; Lüttich 1287, Mainz 1310 (Mansi 24, 201, 359, 936; 25, 21, 340) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1).

⁸⁴⁾ Extra 5, 19, 3.

⁸⁵⁾ WUB VIII 451, 744, 910, 963.

⁸⁶⁾ Trier 1277, Mainz 1310 (Mansi 24, 201; 25, 340).

Strafen verhängt worden. Außerdem hatte das 2. Konzil zu Lyon ihre Testierfreiheit beschränkt⁸⁷⁾. Weitergehende Maßnahmen blieben dem partikulären Recht vorbehalten. Gemäß Extra 5, 19, 7 sollten die Bischöfe hartnäckige Wucherer exkommunizieren. Dies war in sehr vielen Diözesen geschehen, auch in Münster, wie aus den Statuten der Synode von 1282/90 hervorgeht.

e) Die Besetzung vakanter Stellen.

Die letzte Bestimmung der Statuten betrifft die Vergabe von vakanten Benefizien. Wenn eine kirchliche Pfründe innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie frei geworden war, vom zuständigen Oberen nicht wieder vergeben worden war, ging das Verleihungsrecht auf den nächsthöheren Oberen über, also vom Archidiakon oder vom Kapitel auf den Bischof, vom Bischof auf den Erzbischof⁸⁸⁾. Machte auch dieser innerhalb von weiteren 6 Monaten keinen Gebrauch von seinem Recht, so ging das Verleihungsrecht auf dessen Vorgesetzten über⁸⁹⁾. Da Bischof Otto sich im Jahre 1306 nach Frankreich begeben hatte⁹⁰⁾, hat er wohl nach dieser Zeit keine Stelle mehr besetzt. Daher mußte das Verleihungsrecht für eine Reihe von Pfründen auf den Erzbischof von Köln übergegangen sein. Dieser wird es aber nicht ausgeübt haben, da er den von ihm bestätigten Konrad von Berg als rechtmäßigen Bischof betrachtete. Infolgedessen mußte das Besetzungsrecht weiter auf den Papst übergehen. Papst Clemens V. seinerseits übertrug das ihm zugefallene Recht durch Schreiben vom 22. September 1310 auf Bischof Ludwig⁹¹⁾. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß alle von Konrad vorgenommenen Stellenbesetzungen ungültig seien, und ermächtigte Ludwig, die betreffenden Stellen an andere Personen zu vergeben⁹²⁾. Auf diesen Sachverhalt beruft sich Ludwig. Er verbietet allen, ihn in seinem Verleihungsrecht zu beeinträchtigen, und erklärt alles für nichtig, was im Widerspruch zu diesem Recht vorgenommen worden ist.

⁸⁷⁾ Sextus 5, 5, 2.

⁸⁸⁾ Extra 1, 6, 41 und 3, 8, 2 u. 15; Sextus 1, 6, 18.

⁸⁹⁾ Hinschius III, 171.

⁹⁰⁾ Siehe oben S. 1.

⁹¹⁾ WUB VIII 567.

⁹²⁾ WUB VIII 566.

4. Kapitel:

Die Statuten der Jahre 1313—1318

Die Tatsache, daß aus der Regierungszeit Ludwigs noch mehrere Statuten späterer Synoden vorliegen, ermöglicht gewisse Aufschlüsse über die praktischen Auswirkungen der Beschlüsse von 1312.

Die nächste Diözesansynode fand am 26. März 1313 statt¹⁾. Auf ihr traf der Bischof Anordnungen bezüglich der Spendung von Sakramenten und kam dann auf die Bestimmungen der Herbstsynode von 1312 über die Weihe- und Residenzpflicht zurück. Er wiederholte sie wörtlich und beklagte, daß einige Geistliche sich hartnäckig weigerten, sie zu befolgen. Diesen setzte er eine Frist von 14 Tagen, binnen deren sie ihm oder seinem Offizial Beweise dafür vorlegen sollten, daß sie von der Weihe- bzw. Residenzpflicht Dispens erhalten hätten. Wer diesem Befehl nicht nachkomme, solle exkommuniziert und vom Betreten seiner Kirche suspendiert sein. Sein Name solle auch durch seinen Vikar unter Hinweis auf die Suspendierung öffentlich in der Kirche genannt werden. Wer 14 Tage in dieser Suspendierung verharre, müsse am Freitag nach Jubilate vor ihm oder dem Offizial erscheinen und werde dann die verdiente Strafe erhalten. Die Vikare der pflichtvergessenen Pfarrer und Dekane wurden aufgefordert, die Betreffenden von diesen Anordnungen zu benachrichtigen und sie gegebenenfalls vor den Bischof zu zitieren; über ihre Maßnahmen sollten sie dem Bischof schriftlich Bericht erstatten. — Auch die Anordnung bezüglich der Wucherer war von einem Teil der Pfarrer mit Schweigen übergangen worden. Diesen befahl der Bischof, innerhalb von 14 Tagen für ihr Verhalten Sühne zu leisten, andernfalls auch sie der Strafe der Exkommunikation verfallen würden.

Diese verschärften Drohungen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg, wie die Statuten der Herbstsynode des gleichen Jahres zeigen²⁾. (In diesen Bestimmungen ist zwar mit keinem Wort die Synode erwähnt; da sie aber auf den Montag nach Gereon und Viktor datiert sind, ist nicht daran zu zweifeln, daß sie auf der Synode verkündet wurden.) Bischof Ludwig wiederholte hier seine Strafandrohungen von der Frühjahrssynode gegen die Geistlichen,

¹⁾ WUB VIII 789.

²⁾ WUB VIII 844.

die seinen Anordnungen bezüglich der Residenz und Weihe sowie bezüglich der Maßnahmen gegen die Wucherer immer noch nicht nachgekommen waren. Erneut setzte er ihnen für die Vorlage der erwähnten Beweise eine Frist von 14 Tagen. Denen, die auch in dieser Frist nicht nachweisen würden, daß sie von der Weihe- bzw. Residenzpflicht dispensiert seien, drohte er an, er werde ihre Pfründe, die von Rechts wegen als vakant anzusehen sei³⁾, anderweitig vergeben, „da man die Früchte des Erbes Jesu Christi nicht unnütz verwenden dürfe“.

Die nächsten Statuten stammen von der Fastensynode des Jahres 1315⁴⁾. Auf dieser Synode wurden — wohl nicht ohne Anlaß — die Bestimmungen der Synode von 1312 über die Lebens- und Amtsführung der Kleriker wiederholt. Außerdem gab der Bischof zu, daß seine Anordnungen zur Unterdrückung des Wuchers bisher fast keinen Erfolg gehabt hätten, und befahl, daß kein Priester einem öffentlich bekannten Wucherer die Absolution erteilen solle, wenn dieser nicht den Wucherzins zurückerstattet oder, falls er in Lebensgefahr sei, die Rückerstattung durch Bürgen oder Pfänder gesichert habe. Ferner sollten die Archidiakone und die anderen zuständigen Oberen noch sorgfältigere Nachforschungen gegen die Wucherer anstellen. — Damit nicht etwa ein Geistlicher vorschützen konnte, er habe jemanden, der Wuchergeschäfte betrieb, nicht für einen offenkundigen Wucherer gehalten und aus diesem Grunde nichts gegen ihn unternommen, gab Ludwig auch eine genaue Definition des Begriffs „manifestus usurarius“. Danach waren offenkundige Wucherer diejenigen, die wegen Wuchers verurteilt oder gerichtlich des Wuchers überführt waren oder die vor dem Sendgericht wegen Wuchers angeklagt waren und sich nicht innerhalb der vom Sendrichter bestimmten Zeit von diesem Verdacht gereinigt hatten.

Auf der Fastensynode des Jahres 1317⁵⁾ kam der Bischof wieder auf die nicht residierenden Pfarrer zurück. Diesmal meinte er allerdings nur diejenigen, die sich von ihrer Kirche mit Erlaubnis entfernt hatten. Daraus kann man wohl schließen, daß Fälle unerlaubter Entfernung nicht mehr oder kaum noch vorkamen. Die Strafandrohungen der Synoden von 1313 hatten also die Wirkung gehabt, daß alle Pfarrer, die damals unbefugterweise nicht residiert hatten,

³⁾ Vgl. Extra 3, 4, 3 und Sextus 1, 6, 14.

⁴⁾ WUB VIII 921.

⁵⁾ WUB VIII 1140.

inzwischen an ihre Kirchen zurückgekehrt waren oder sich Dispens verschafft hatten. Die Verhältnisse an den Kirchen, deren Pfarrer von der Residenzpflicht entbunden waren, standen freilich auch nicht zum besten. Viele von diesen Pfarrern betrachteten ihre Kirche nämlich als Einnahmequelle und bestellten denjenigen Geistlichen zum Vikar, der mit den geringsten Einkünften zufrieden war und den größten Anteil an den Pfarrereinkünften abführte. Die Statuten von 1317 nannten diesen Sachverhalt ganz unverblümt „locatio ecclesiarum“⁶⁾, („Verpachtung der Kirchen“). Um die schlimmsten Übelstände zu verhüten, ordneten sie an, daß die Übergabe einer Kirche an einen Vikar künftig nur noch mit dem Rat und der Zustimmung des Archidiacons erfolgen dürfe. Dieser hatte darauf zu achten, daß dem Vikar ein so großer Anteil an den Einkünften der Kirche belassen wurde, daß er angemessen leben und die an den Bischof zu zahlenden Abgaben aufbringen konnte.

Im Oktober 1318 erließ Bischof Ludwig wiederum Synodalstatuten⁷⁾. Diese befassen sich nicht mehr mit den Punkten, die auf der Synode von 1312 behandelt worden waren. Es mag wohl sein, daß die wiederholten Befehle und Strafandrohungen des Bischofs auf diesen Gebieten inzwischen eine Besserung bewirkt hatten. Daß aber im ganzen gesehen die Zustände im Bistum nicht zufriedenstellend waren, geht daraus hervor, daß die Statuten von 1318 ausführliche Bestimmungen gegen diejenigen enthalten, die sich an Geistlichen oder an Kirchengut vergreifen⁸⁾. —

⁶⁾ Die Ausdrucksweise ist zwar auffallend, aber nicht singulär. Bedenken gegen die Echtheit der Statuten ergeben sich aus ihr sicher nicht, vgl. Finke, S. 183 f.

⁷⁾ WUB VIII 1287.

⁸⁾ Ähnlich Münster 1282 (WUB III 1182).

5. Kapitel:

Würdigung der Statuten

Überblickt man den Inhalt der Statuten von 1312 bis 1318, so fällt zunächst auf, daß sie im wesentlichen nur Anordnungen und Verbote enthalten, die dem gemeinen Kirchenrecht entnommen sind. Gleiches gilt übrigens für die meisten Diözesanstatuten jener Zeit. War also die gesetzgeberische Bedeutung dieser Statuten gering? Da die partikuläre Gesetzgebung dem gemeinen Kirchenrecht nicht — jedenfalls nicht ohne gemeinrechtliche Billigung — zu derogieren vermochte, war eine eventuelle Abweichung der Statuten vom gemeinen Recht in der Regel rechtlich unwirksam. Die bloße Wiederholung aber von Bestimmungen des gemeinen Rechts könnte man als rechtlich belanglos ansehen. Doch wäre diese Betrachtungsweise zu theoretisch. Die Rechtsgeltung ist niemals völlig losgelöst von der Wirksamkeit des Rechts zu beurteilen. Die mittelalterlichen Diözesanstatuten waren ein unerläßlicher Faktor für die Umsetzung des Geltungsanspruches gemeinkirchlicher Gesetzgebung in die Rechtswirklichkeit. Durch Bekanntmachung, Erlaß von Ausführungsbestimmungen und Androhung oder Verhängung von Sanktionen für Übertretungen des gemeinen Rechts sorgten die Synoden dafür, daß dieses Recht in die kirchliche Praxis eindrang. Das setzte natürlich ein gewisses Maß an Kenntnissen des kanonischen Rechts voraus. Nicht immer treffen unsere Statuten genau das, was in Rom verkündet und in Bologna gelehrt wurde. Aber das Bemühen um Anknüpfung an das gemeine Recht ist doch überall zu spüren. Wir dürfen ja auch für diese Zeit schon in allen deutschen Diözesen mit kirchlichen Amtsträgern rechnen, die kanonisches Recht studiert hatten¹⁾. Möglicherweise gehörte Bischof Ludwig selbst zu diesen, denn wenn die Nachricht zutrifft, daß er in Frankreich studiert habe²⁾, dann hat es sich doch bei ihm, der von früher Jugend an für ein hohes Kirchenamt bestimmt war, um ein Studium des kanonischen Rechts und nicht der Theologie gehandelt.

Daß die intensive synodale Tätigkeit Ludwigs für das Bistum segensreich war, ist nicht zu bezweifeln, ebensowenig aber auch,

¹⁾ Vgl. die Angaben über kanonistische Studien deutscher Kleriker bei Trusen, S. 102 ff.

²⁾ Friemann, S. 2.

daß seine Bemühungen, die Reformbestrebungen der allgemeinen Konzilien im Lateran und in Lyon zu unterstützen, nur teilweisen und nicht immer dauerhaften Erfolg hatten. Von den mannigfachen Ursachen hierfür seien zum Schluß drei hervorgehoben, welche mit der Amtsführung des Bischofs zusammenhängen. Da ist zunächst das Aufhören der Synodalgesetzgebung im Jahre 1318. Ludwigs Regierungszeit, die längste aller münsterischen Bischöfe³⁾, dauerte noch bis 1357! Der zweite Umstand ist die Begünstigung verwandter oder ihm nahestehender Personen. Offenbar vom Bestreben geleitet, seine Stellung als Landesherr wie als Bischof mit dem Mittel der Personalpolitik zu festigen, verhalf er zahlreichen Angehörigen zu Pfründen in der Diözese Münster. Vor allem das Domkapitel wurde auf diese Weise mit Hessen durchsetzt⁴⁾. Mehrfach verwandte er sich selbst beim Papst dafür, daß diese Nepoten die Erlaubnis zur Benefizienkumulation und die Entbindung von der Residenzpflicht erhielten⁵⁾. Am wichtigsten ist aber die Verwicklung des Bischofs in eine ganze Reihe von Fehden mit benachbarten Landesherren⁶⁾. Gerade diese zeigen, daß sich seine Regierungstätigkeit mehr und mehr auf die weltliche Seite seines Amtes verlagerte. Bezeichnend für die Situation des Bistums in dieser Zeit ist ein Ereignis aus dem Jahre 1323: In einer Fehde, die um Grenzbefestigungen an der Lippe ausgebrochen war, wurde Ludwig vom Grafen von Mark gefangen genommen, fünf Monate festgehalten und erst gegen die Verpflichtung zur Zahlung von 5 500 Mark Soester Pfennige wieder freigelassen⁷⁾.

3) Börsting, S. 68.

4) Friemann, S. 80 f.

5) WUB VIII, 571, 572, 574.

6) Friemann, S. 28—73.

7) WUB VIII 1689; Friemann, S. 43 ff.

Text der Statuten:

(WUB VIII, Nr. 748)

In nomine Domini amen. Ludowicus, Dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus, dilectis in Christo . . . abbatibus, . . . prepositis, . . . prioribus, . . . decanis ac ecclesiarum, cappellarum et altarium rectoribus necnon universo clero Monasteriensi salutem in eo, qui est omnium vera salus. Suscepti regiminis cura nos sollicitat, ut utilitatibus subiectorum in illis precipue, per que animarum saluti consulitur, nunc novorum editione statutorum, nunc antiquorum innovatione sollicite providere curemus, et ut clericorum mores et actus in melius reformentur, continenter¹⁾ et caste vivere studeant universi presertim in sacris ordinibus constituti, ab omni vitio libidinis precavescentes, quatenus in conspectu omnipotentis Dei puro corde et mundo corpore valeant ministrare. Manifestam itaque cohabitationem clericis sub districtione firmissime prohibemus, item clerici officia vel commercia secularia maxime inhonesta non studeant exercere. Item precipimus omnibus clericis, ut se prout onus beneficii infra tempus a iure concessum faciant, si potuerint vel valuerint ordinari, nisi de licentia eorum, a quibus est merito requirenda, inducias valeant optinere. Item pastores ecclesiarum sive rectores in ecclesiis suis infra natale Domini personaliter deserviant et maneant, nisi cum eis, per quos hoc fieri potest, taliter agatur, ut per vicarios deserviant, vel nisi officio vel dignitati sint annexe. Inhibemus etiam sub excommunicationis pena, ne vicarius vicarium instituere presumat, item ne layci de decimis novalium se intromittant seu sibi usurpare presumant, cum non nisi episcopus in illis ius habeat secundum canonicas sanctiones. Preterea iamdudum multa per statuta concilii generalis ad compescendum usurarum voraginem, que animas devorat et facultates exhaurit, provide fuerant ordinata, que nunc innovando sub interminatione maledictionis eterne precipimus inviolabiliter observari, mandantes vobis universis et singulis in virtute sancte obedientie in hiis scriptis, quatenus manifestos usurarios, quos in hiis scriptis excommunicamus, ymmo secundum eadem statuta excommunicatos nunciamus, excommunicatos publice singulis diebus dominicis et festivis in vestris ecclesiis nuncietis nec ad communionem admittantur altaris nec christianam seu eccle-

¹⁾ Interpunktion (und demensprechend Übersetzung) hier nach Niesert I, 5 (S. 32); WUB hat: . . . reformentur continenter, et caste . . .

siasticam, si in hoc peccato decesserint, accipiant sepulturam, sed nec oblationes eorum quisquam recipiat. Qui autem acceperit aut christiane eos tradiderit sepulture, et ea, que acceperit, reddere compellatur et, donec ad arbitrium nostrum vel officialis nostri satisfaciat, ab officii sui maneat executione suspensus. Ceterum monemus omnes et singulos, ut infra crastinum Omnium Sanctorum de dimidietate decime dande nobis satisfaciant cum effectu eamque domino Hinrico, cappellano discreti viri domini . . decani s. Ludgeri Monasteriensis, presentent ex parte nostra colligendam, alioquin non solventes in hiis scriptis extunc ut exnunc suspendimus a divinis. Insuper sub excommunicationis pena inhihemus, ne de beneficiis, quorum ad sedem apostolicam collatio est devoluta, aliqui se de cetero intromittant, nam ea nobis autoritate et gratia dicte sedis reservamus, sicut iam alias reservavimus conferenda, decernentes irritum et inane, si a quoquam in contrarium quicquam fuerit attemptatum. Datum, actum et pronunciatum in sancta nostra synodo anno Domini M^oCCC^o duodecimo feria secunda post festum beatorum Gereonis et Victoris martirum.

Übersetzung:

Im Namen des Herrn Amen. Ludwig, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Münster, entbietet den in Christus geliebten Äbten, Pröpsten, Prioren, Dekanen und den Rektoren von Kirchen, Kapellen und Altären wie überhaupt dem gesamten münsterischen Klerus seinen Gruß in dem, der das wahre Heil aller ist.

Die Sorge um das Amt, das wir übernommen haben, treibt uns, angelegentlich darauf bedacht zu sein, das Wohl unserer Untertanen — vor allem in dem, was dem Heil der Seelen dient, — durch den Erlaß neuer wie durch die Erneuerung alter Bestimmungen zu fördern und dafür zu sorgen, daß die Sitten und Taten der Kleriker sich bessern.

Alle, besonders die, welche die höheren Weihen empfangen haben, sollen sich bemühen, enthaltsam und keusch zu leben, und sich vor jeder Sünde der Wollust bewahren, damit sie vor dem Angesicht des allmächtigen Gottes mit lauterem Herzen und reinem Leibe ihren Dienst verrichten können. Wir verbieten daher den Klerikern aufs strengste und unter Strafe, mit einer Frau öffentlich zusammenzuleben. Ferner sollen die Kleriker keine weltlichen Ämter oder Handelsgeschäfte ausüben, vor allem keine unehrenhaften.

Ferner befehlen wir allen Klerikern, sich je nach der Verpflichtung, die ihre Pfründe mit sich bringt, innerhalb der ihnen vom Recht zu-

gebilligten Frist weihen zu lassen, wenn sie dazu imstande sind, es sei denn, sie können mit Genehmigung derer Aufschub erlangen, bei denen man billigerweise darum nachsuchen muß. Ferner sollen die Pfarrer und Rektoren spätestens von Weihnachten an in ihren Kirchen persönlich den Gottesdienst halten und dort bleiben, es sei denn, daß ihnen von denen, die dazu befugt sind, erlaubt wird, den Gottesdienst durch Vikare halten zu lassen, oder daß ihre Kirche mit einem Amt oder einer Dignität verbunden ist. Wir verbieten auch unter Strafe der Exkommunikation, daß ein Vikar sich vermißt, einen Vikar einzusetzen.

Ferner sollen die Laien sich nicht in die Einziehung der Zehnten von Neubrüchen eindrängen oder sich unterstehen, diese Zehnten für sich zu beanspruchen, da gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen niemand außer dem Bischof ein Recht darauf hat.

Weiterhin sind schon längst durch die Statuten des allgemeinen Konzils vorsorglich viele Anordnungen getroffen worden zur Unterdrückung des verderblichen Wuchers, der die Seelen verschlingt und die Vermögen verzehrt. Diese Anordnungen erneuern wir nun unter Androhung der ewigen Verdammnis und befehlen, sie unverbrüchlich zu befolgen, und tragen mit diesem Schreiben euch allen wie jedem einzelnen in der Tugend heiligen Gehorsams auf: Was die offenkundigen Wucherer betrifft, die wir kraft dieses Schreibens exkommunizieren, nein, die wir vielmehr als durch jene Statuten exkommuniziert verkünden, so sollt ihr sie in euren Kirchen an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich als exkommuniziert verkünden und sie nicht zur Gemeinschaft des Altars zulassen, und sie sollen auch, wenn sie in dieser Sünde sterben, kein christliches, d. h. kirchliches Begräbnis erhalten. Aber auch ihre Opfergaben soll niemand entgegennehmen. Wer sie aber annimmt oder die Wucherer christlich begräbt, der soll gezwungen werden zurückzugeben, was er angenommen hat, und soll der Ausübung seines Amtes enthoben sein, bis er nach unserem oder unseres Offizials Gutdünken Genugtuung geleistet hat.

Im übrigen ermahnen wir jeden einzelnen, bis zum Tage nach Allerheiligen die Hälfte des uns zustehenden Zehnten zu zahlen, und zwar soll er sie Herrn Heinrich, dem Kaplan des Herrn Dekans von St. Ludgeri zu Münster, übergeben, der sie für uns einziehen soll. Die Säumigen aber entheben wir kraft dieses Schreibens von allen Befugnissen, die sie durch die Weihe erlangt haben.

Schließlich verbieten wir unter Strafe der Exkommunikation, daß sich in Zukunft noch jemand in die Vergabe der Pfründen

einmisch, deren Verleihungsrecht auf den Apostolischen Stuhl übergegangen ist; denn deren Verleihung behalten wir auf Grund einer Ermächtigung und Gunst des genannten Stuhles uns vor, wie wir das auch anderweit schon getan haben. Falls jemand dem zuwidergehandelt haben sollte, erklären wir es für ungültig und unwirksam.

Gegeben, geschehen und verkündet auf unserer heiligen Synode im Jahre des Herrn 1312 am Montag nach dem Fest der heiligen Märtyrer Gereon und Viktor.